

**Merkblatt**

**Wozu berechtigt der „Kleine Waffenschein“?**

Der „Kleine Waffenschein“ ist eine nationale Erlaubnis nach dem Waffengesetz, welche sich aus dem § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG ergibt. Er berechtigt zum **Führen von Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen (PTB-Waffen)** in der Öffentlichkeit, d.h. das „Bei-sich-tragen“ außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitzes, in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Berechtigung gilt jedoch ausschließlich zum Führen dieser Waffen, wenn sie das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aufweisen:



Wer eine solche Waffe führt, muss seinen Personalausweis/Reisepass und den „Kleinen Waffenschein“ stets bei sich führen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Andernfalls stellt die Nichtvorlage des Dokumentes eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziff. 20 Waffengesetz (WaffG) dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Sofern man nicht im Besitz eines gültigen „Kleinen Waffenscheins“ ist und man dennoch eine PTB-Waffe in der Öffentlichkeit führt, stellt dies eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG dar. Die Ausnahme von einer Erlaubnispflicht besteht lediglich für den Transport, d.h. die nicht schuss- und zugriffsbereite Beförderung von PTB-Waffen.

Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Fußballspiele, Karneval, Jahrmärkte etc.) ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch, wenn man in Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ ist. Eine Zuwiderhandlung stellt ebenfalls eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Zusatzhinweise:

Andere tragbare Gegenstände wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen erfordern keinen „Kleinen Waffenschein“ zum Führen in der Öffentlichkeit und fallen nicht unter die Kategorie der PTB-Waffen. Das Führungsverbot bei öffentlichen Veranstaltungen gilt hier jedoch entsprechend.

**Wie läuft die Antragsstellung eines „Kleinen Waffenscheins“ ab?**

Der Antrag auf Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“ muss bei der zuständigen Waffenbehörde gestellt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Antragstellers.

Bürger der Stadt Münster können den Antrag persönlich bei der Polizei Münster stellen oder das entsprechende Antragsformular ausgefüllt übersenden. Die Anschrift lautet in beiden Fällen:

**Polizei Münster  
ZA 1.2 – Waffenrecht  
Raum 70  
Friesenring 43  
48145 Münster.**

Die Voraussetzungen für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ sind die

- Volljährigkeit,
- Zuverlässigkeit (keine erheblichen Vorstrafen, § 5 WaffG) und
- Eignung (z.B. keine Hinweise auf Suchterkrankungen, § 6 WaffG).

Bei Erhalt des Antrages wird durch die zuständige Waffenbehörde die Zuverlässigkeit und Eignung geprüft. Nach Erteilung des Erlaubnisdokumentes wird dies in regelmäßigen Abständen wiederholt. Kann der kleine Waffenschein erteilt werden, wird der Bürger über die Fertigstellung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

**Merkblatt**

**Wie hoch sind die Kosten für einen „Kleinen Waffenschein“?**

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz ist kostenpflichtig. Für die Ausstellung eines „Kleinen Waffenscheins“ sieht das Waffengesetz (§ 10 Abs. 4 S.4 WaffG) in Verbindung mit der Kostenverordnung des Landes NRW (Nr. 26.14 c) eine Gebühr i.H.v. 90,00 € vor. Die Pflicht zur Zahlung der Kosten entsteht mit der Abgabe des Antrages. Die Kostenpflicht besteht weiterhin, wenn der Antrag aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, abgelehnt werden muss oder der Antrag durch ihn zurückgezogen wird. In diesen Fällen beträgt die Höhe  $\frac{3}{4}$  der Ursprungsgebühr.

**Darf der Inhaber des „Kleinen Waffenscheins“ mit einer PTB-Waffe schießen?**

Das Schießen mit PTB-Waffen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes ist verboten. Das Abfeuern dieser Waffen am Silvesterfeiertag auf öffentlichem Grund ist, auch während der erlaubten Abbrandzeit, untersagt. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

**Wie muss die PTB-Waffe aufbewahrt werden?**

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Die Aufbewahrungsvorschriften sind grundsätzlich im § 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV geregelt. Diese sehen für PTB-Waffen vor, dass die Waffen ungeladen und getrennt von ihrer Munition in einem verschlossenen Behältnis (z.B. Geldkassette) aufbewahrt werden müssen. Das Überlassen an Unbefugte, d.h. nichtvolljährigen oder nicht geschäftsfähigen, auch innerhalb der eigenen Wohnung ist verboten.